

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, 1988 07 15

DVR KUNZ
Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. 50.62.9.88

Datum: 20. JULI 1988

Verteilt 21. Juli 1988

Dr. Thomas Oliva

Betrifft: Gesetzentwurf einer 15. StVO-Novelle

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(DVR. Ingomar Kunz)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Wien, 1988 07 15
DVW.Ku/Dk/487

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft: Gesetzentwurf einer 15. StVO-Novelle

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Übersendung oben zitierten Gesetzentwurfes und erlaubt sich, zu dem vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerken.

Angesichts des stark wachsenden Interesses an der Benützung des Verkehrsmittels Fahrrad, insbesondere im innerstädtischen Bereich, begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Initiative des Verkehrsministeriums, dem Fahrrad in der Straßenverkehrsordnung auch einen höheren Stellenwert einzuräumen, wobei vorwiegend sicherheitspolitische Aspekte für die neuen Bestimmungen ausschlaggebend waren.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 9:

Der vorgeschlagene Satz sollte ergänzt werden durch "sofern genügend Platz zum Vorfahren vorhanden ist".

Zu Ziffer 11:

Radfahrer auf Radwegen sind sicherlich ebenfalls dem fließenden Verkehr zuzuordnen. Daher sollte es heißen "Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohn-

- 2 -

straßen, von Fußgängerzonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen oder dergleichen kommen". Nur, wenn Radfahrer mangels eigenen Radweges und ähnlichen die Nebenbahnen benützen, sollten die Radfahrer wie auch die anderen Fahrzeuge, die die Nebenfahrbahn benützen, Nachrang gegenüber dem Verkehr aus der Hauptfahrbahn haben.

Zu Ziffer 16:

Hier gelten die zu Ziffer 11 gemachten Ausführungen.

Zu Ziffer 40:

Damit aber einer schon vielfach eingetretenen grenzenlosen Erweiterung von Standplätzen auch entsprechend Einhalt geboten werden kann, sollte eine strenge Bedarfsprüfung erforderlich sein. Auch sollte die Errichtung von Standplätzen nur in einem bestimmten Verhältnis zum Platzbedarf des übrigen ruhenden und fließenden Verkehrs möglich sein.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller ersucht, bei der Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes die gegen die einzelnen Bestimmungen vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Thomas Oliva)


(DVw. Ingomar Kunz)